



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Ver.di Bezirk Bielefeld, Oelmühlenstr. 57, 33604 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
Altes Rathaus  
Niederwall 25  
33957 Bielefeld

z.Hd. Frau Horstmeier

Telefon: 0521-41714-0  
Durchwahl: -255  
Telefax: 01805-83734323-842

Datum 20.09.2013  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen schu

## **Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen für die Stadtbezirke in Bielefeld!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Gewerkschaft Verdi reichen die im Schreiben vom 10.09.2013 genannten Anlässe nicht aus, um eine Sonderöffnung nach §6 Abs. LÖG NRW vom 18.05.2013 zu rechtfertigen.

Nach Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 01.12.2009 darf der Kernbereich der Sonn- und Feiertagsruhe nicht gefährdet werden. Einkaufen dient nicht der seelischen Erhebung und ist grundsätzlich nicht mit dem Zweck der Sonn- und Feiertagsruhe vereinbar. Dennoch sieht der Gesetzgeber begründete Ausnahmen vor. Es gilt dabei jedoch zu beachten, dass unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 01.12.2009 und LÖG NRW vom 18.05.2013 allein wirtschaftliche Interessen eine Ausnahme nicht rechtfertigen können.

Voraussetzung für eine Ausnahme sind das Stattfinden örtlicher Feste, Märkte, Messen oder ähnlicher öffentlicher Veranstaltungen. Diese sind genauer zu bestimmen und stellen nur dann einen hinreichenden Grund für eine Ausnahme der Sonn- und Feiertagsruhe dar, wenn sie im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang zulässig sind.



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

So sind die Anlässe Voraussetzung und nicht wie es der vorliegende Vorschlag nahelegt, neu geschaffene Feste, die einzig der Rechtfertigung einer Sonderöffnung dienen, mit so ominösen Namen wie z.B. „Flirt mit dem Frühling“, oder „Senner Heiterkeit“. Untermauert wird dies dadurch, dass die auf einmal so zahlreich aus dem Boden

■ sprießenden Feste genau der Anzahl der maximal möglichen Sonderöffnungen entspricht, die im ersten Gespräch vereinbart wurden. Bereits damals habe ich darauf hingewiesen, dass die Feste etc. Voraussetzungen für die Öffnung sein müssen und nicht eigens dafür geschaffen werden dürfen. Hier ist zu beachten, dass es viele aufgeführten Anlässe in der Form bislang noch nicht gegeben hat. Es ist also zweifelhaft, ob diese Veranstaltungen auch ohne die Sonderöffnung stattfinden und zudem einen erheblichen Besucherstrom auslösen. Dieser ist mit Verlaub und bei allem Respekt beim „Frühlingserwachen“ in Stieghorst nicht zu erwarten.

■ Wie bereits gesagt, liegt der Verdacht nahe, dass hier Anlässe geschaffen werden, die einzig den Zweck der Öffnung rechtfertigen sollen. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Zudem muss auch für auswärtige Händler im Sinne der Gleichbehandlung die Möglichkeit bestehen zu diesen Anlässen ihre Waren anzubieten, auch dieses ist im vorliegenden Vorschlag nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen können wir den gemachten Vorschlag nicht mittragen und bitten alles Verantwortlichen um nochmalige Prüfung und bei keiner weiteren Änderung um Ablehnung des Vorschlages.

Sollte der Vorschlag dennoch zu beschlossen werden, behalten wir uns eine weitere Rechtsprüfung vor.

Für die Gewerkschaft Verdi

Jürgen Schulz  
(Bezirksvorsitzender Bielefeld/Paderborn)